

Satzung Förderkreis Kinderzentrum Pelzerhaken In der Fassung vom 25.02.2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Förderkreis Kinderzentrum Pelzerhaken e.V."
und hat seinen Sitz in Neustadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, das Kinderzentrum Pelzerhaken zu unterstützen und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaige Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Finanzielle Förderung des Kinderzentrums.
 - b) Ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb und für das Kinderzentrum.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Näheres regelt die Kassenordnung.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt.
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat dem Vorstand spätestens 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich vorzuliegen. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines.
 - b) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit

§ 6

Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 2,- Euro/Monat, höhere Beiträge sind willkommen.
2. Beitragsbefreiung ist, befristet in Ausnahmen, möglich. Der Vorstand entscheidet darüber auf Antrag.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden.
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden.
 - c) der/dem Schriftführer/in.
 - d) der/dem Kassenwart/in.
 - e) der/dem Beisitzer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von nur je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Aufstellung des Haushaltsplanes.
4. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand hat mindestens einmal im Halbjahr eine Vorstandssitzung durchzuführen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu dieser ist er verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern/innen auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl eines/er Kassenprüfers/in ist möglich. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die, nach der Satzung übertragenen, Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein von der/dem Vorsitzende/n bestelltes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dieses beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der KassenprüferInnen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Leiter/in in der Sitzung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beruft zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderzentrum Pelzerhaken, ersatzweise zu gleichen Teilen an die gemeinnützig anerkannten Gesellschafter des Kinderzentrums Pelzerhaken, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung tritt am 25.02.2008 in Kraft.

